

Elektronische Einreichung: fanny.matthey@bj.admin.ch daniela.nueesch@bj.admin.ch

Bern, 27. September 2021 // os

## Revision der Datenschutzverordnung

Stellungnahme des Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)

Sehr geehrte Frau Matthey Sehr geehrte Frau Nüesch Sehr geehrte Damen und Herren

Der Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) vertritt seit 1927 die Interessen von heute rund 4'000 Garagenbetrieben in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem im Titel genannten Thema wie folgt Stellung nehmen zu dürfen. Am 25. September 2020 hat das Parlament – nach langen Debatten – die Totalrevision des Schweizer Datenschutzgesetzes (revDSG) verabschiedet. Dieses ist international abgestimmt, um dem EU-Standard (DSGVO) Rechnung zu tragen, enthält im Wesentlichen daher keine Swiss Finishes. Damit schafft das Gesetz Rechtssicherheit für Schweizer Unternehmen, welche sich (auch) an die Bestimmungen der DSGVO halten müssen. Der Entwurf der Verordnung zum Datenschutzgesetz (E-VDSG) gefährdet die gewonnene Rechtssicherheit durch zahlreiche Regelungen, welche weit über diejenigen der DSGVO hinausgehen. Zudem wurden Punkte in die E-VDSG aufnenommen, welche während den Debatten aus dem Gesetzesentwurf entfernt wurden.

Wir bitten Sie, den Entwurf dahingehend zu überarbeiten, dass sämtliche Swiss Finishes und Widersprüche zum revDSG beseitigt werden. Die Verordnung hat sich auf Konkretisierungen des Gesetzes zu beschränken und darf insbesondere nicht Regelunge aufzustellen, welche bewusst nicht in das Gesetz aufgenommen wurden (z.B. Art. 16 E-VDSG). Unsere nachfolgenden Forderungen und Formulierungsvorschläge in Bezug auf einzelne Artikel des Entwurfs sollen Ihnen bei der Überarbeitung dienen. Alle aufgeführten Punkte sind aus unserer Sicht grundsätzlich zwingend zu berücksichtigen (Prio 1: dunkelorange, Prio 2: hellorange, Prio 3: weiss).

Bei allfälligen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Urs Wernli Zentralpräsident

11 Gens

Pierre Daniel Senn Vizepräsident



Artikel	Kritikpunkt / Anregung / Änderungsvorschlag	Kurzbegründung	Formulierungsvorschlag
Generell	Entgegen ihrer Natur als reine <b>Ausführungs</b> verordnung zum Datenschutzgesetz enthält die E-VDSG Regelungen, welche über eine blosse Konkretisierung des revDSG hinausgehen.	Die VDSG hat ausschliesslich die Konkretisierung des revDSG zum Zweck (vgl. Erläuterungen, S. 9). Sie darf darüber hinaus keine zusätzlichen eigenen Regelungen vorsehen. Dies führte zu einer eigentlichen Parallelgesetzgebung.	Konsequente Streichung aller mit dem E-VDSG eingeführten <b>Swiss Finishs</b> (vgl. nachfolgend).  Ergänzung der Titel in der Verordnung mit einer Verweisung auf die entsprechende gesetzliche Grund-
	Die zusätzlich aufgestellten Regelungen entbehren nicht nur einer Rechtsgrundlage im Gesetz, wo der Gesetzgeber teilweise bewusst anders entschieden hat, sondern gehen auch über das Niveau der DSGVO hinaus. Diese <b>Swiss Finishs</b> stehen aber im Widerspruch zur expliziten Zielsetzung des Gesetzgebers und auch des BJ, wonach Kompatibilität mit der DSGVO geschafft werden sollte (Erläuterungen, S. 10).	Wie das BJ in den Erläuterungen (S. 10) selbst ausführt, soll durch Kompatibilität mit der DSGVO Rechtssicherheit für Unternehmen geschaffen werden, welche sich an die DSGVO halten. Das gelingt freilich nicht, wenn die VDSG gegenüber dem revDSG (neue) Swiss Finishs einführt. Im Gegenteil, damit sind Doppelspurigkeiten und Widersprüche vorprogrammiert.	lage. Z.B.: "Art. 1 Grundsätze (Art. 8 Abs. 3 DSG)"
1	Berücksichtigung des Implementierungsaufwands statt der -kosten als Kriterium aufnehmen.	Die Erläuterungen zur Berücksichtigung der Implementierungskosten als Kriterium bei der Beurteilung der Angemessenheit sind u.E. unpräzise (vgl. Erläuterungen, S. 16). Entgegen diesen Ausführungen sind die Implementierungskosten gemäss E-VDSG 1 I b bei der Beurteilung der Frage, ob eine Massnahme angemessen ist, zu berücksichtigen, und nicht erst, wenn es darum geht, sich für eine von mehreren angemessenen Massnahmen zu entscheiden.	1 Ob die technischen oder organisatorischen Mass- nahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit dem Risiko angemessenen sind, beurteilt sich nach den folgenden Kriterien: ac. []; d. Implementierungskosten aufwand. 2 Die Massnahmen sind über die gesamte Bearbei- tungsdauer hinweg in angemessenen Abständen zu überprüfen.
		Zudem ist nicht allein auf die Implementierungs kosten, sondern generell auf den Implementierungs aufwand abzustellen. Das sollte in der Verordnung entsprechend präzisiert werden.	Eventualiter:  1 Ob die technischen oder organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit dem Risiko angemessenen sind, beurteilt sich nach den folgenden Kriterien:

senen Abständen.		
	ständen nach VDSG 1 II hat keine Grundlage im re-	d. Implementierungskostenaufwand.
	vDSG.	2 Die Massnahmen sind über die gesamte Bearbei-
Eventualiter:		tungsdauer hinweg in angemessenen Abständen
Pflicht zur Überprüfung der Massnahmen in ange-	Eventualiter:	Weise zu überprüfen.
messener Weise	Wenn, dann sind die Massnahmen infolge risikoba-	
	sierten Ansatzes nicht in angemessenen Abständen,	
	sondern vielmehr in angemessener Weise zu über-	
	prüfen. Denn die Frage, ob eine Kontrolle nötig ist,	
	hängt insbesondere davon ab, ob sich die Risiken	
	geändert haben. Zeitliche Aspekte sind irrelevant.	
Die Protokollierungspflicht nach VDSG 3 ist zu strei-	Die Protokollierungspflicht nach VDSG 3 hat keine	Streichung von VDSG 3, zumindest für den Privat-
chen.	Grundlage im revDSG und widerspricht dem risiko-	bereich.
	basierten Ansatz. Auch "hohen" Risiken ist mit den	
Eventualiter:	im Einzelfall adäquaten Massnahmen zu begegnen.	Eventualiter:
Einschränkung auf Fälle, wo ohne Protokollierung		1 Ergibt sich aus der Datenschutz-Folgenabschät-
nicht nachträglich festgestellt werden kann, ob die	Die DSGVO sieht keine Protokollierungspflicht vor.	zung, dass bei der automatisierten Bearbeitung von
Daten für diejenigen Zwecke bearbeitet wurden, für	Es handelt sich daher um einen Swiss Finish.	Personendaten trotz der vom Verantwortlichen vor-
die sie erhoben oder bekannt gegeben wurden (vgl.		gesehenen Massnahmen noch ein hohes Risiko für
auch geltender Art. 10 Abs. 1 VDSG).	Auf einer Dokumentationspflicht, wie sie im VE-DSG	die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffe-
	vorgesehen war, wurde aufgrund der Eingaben in	nen Personen besteht und kann sonst nicht nach-
	der Vernehmlassung verzichtet bzw. sie wurde durch	träglich festgestellt werden kann, ob die Daten für
	die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses der Da-	diejenigen Zwecke bearbeitet wurden, für die sie er-
	tenbearbeitungen ersetzt. Diese geht weiter als die	hoben oder bekannt gegeben wurden, protokollieren
	bisherige Pflicht zur Anmeldung der Datensammlung	der private Verantwortliche und dessen Auftragsbe-
	beim EDÖB. Es müssen neu alle Bearbeitungen in	arbeiter zumindest folgende Vorgänge: das Spei-
	einem Verzeichnis aufgeführt sein. Es nicht erforder-	chern, Verändern, Lesen, Bekanntgeben, Löschen o-
	lich, an der Protokollierungspflicht festzuhalten.	der Vernichten.
		2 []
		3 []
		4 []
	Pflicht zur Überprüfung der Massnahmen in angemessener Weise  Die Protokollierungspflicht nach VDSG 3 ist zu streichen.  Eventualiter: Einschränkung auf Fälle, wo ohne Protokollierung nicht nachträglich festgestellt werden kann, ob die Daten für diejenigen Zwecke bearbeitet wurden, für die sie erhoben oder bekannt gegeben wurden (vgl.	Pflicht zur Überprüfung der Massnahmen in angemessener Weise messener Weise  Wenn, dann sind die Massnahmen infolge risikobasierten Ansatzes nicht in angemessener Weise zu überprüfen. Denn die Frage, ob eine Kontrolle nötig ist, hängt insbesondere davon ab, ob sich die Risiken geändert haben. Zeitliche Aspekte sind irrelevant.  Die Protokollierungspflicht nach VDSG 3 ist zu streichen.  Die Protokollierungspflicht nach VDSG 3 ist zu streichen.  Eventualiter:  Einschränkung auf Fälle, wo ohne Protokollierung nicht nachträglich festgestellt werden kann, ob die Daten für diejenigen Zwecke bearbeitet wurden, für die sie erhoben oder bekannt gegeben wurden (vgl. auch geltender Art. 10 Abs. 1 VDSG).  Auf einer Dokumentationspflicht, wie sie im VE-DSG vorgesehen war, wurde aufgrund der Eingaben in der Vernehmlassung verzichtet bzw. sie wurde durch die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses der Datenbarbeitungen ersetzt. Diese geht weiter als die bisherige Pflicht zur Anmeldung der Datensammlung beim EDÖB. Es müssen neu alle Bearbeitungen in einem Verzeichnis aufgeführt sein. Es nicht erforder-

		Die Einführung der Protokollierungspflicht als Teil der Datensicherheit hätte stossende Auswirkungen:	
		Falls trotz gegebenen Voraussetzungen keine DSFA	
		durchgeführt wird, so hat dies gemäss revDSG keine	
		Sanktion zur Folge. Wird hingegen eine DSFA durch-	
		geführt, aber in der Folge gegen die allfällige Proto-	
		kollierungspflicht (als Teil der Datensicherheit)	
		verstossen, so ist das sanktionsbedroht.	
		Der Verantwortliche hat die vorgängig Stellung-	
		nahme des EDÖB einzuholen, wenn sich aus der	
		DSFA ergibt, dass eine geplante Bearbeitung trotz	
		Massnahmen ein hohes zur Folge hat. Der EDÖB	
		kann dem Verantwortlichen bei etwaigen Einwänden	
		(angemessene) ebenfalls Massnahmen vorschlagen.	
1	Die Pflicht zur Erstellung eines Reglements nach	Die Pflicht zur Erstellung eines Reglements nach	Streichung von VDSG 4, zumindest für den Privat-
	VDSG 4 ist zu streichen.	VDSG 4 I hat keine Grundlage im revDSG und wi-	bereich.
		derspricht dem risikobasierten Ansatz. Auch "hohen"	
	Eventualiter:	Risiken ist mit den im Einzelfall adäquaten Massnah-	
	Falls an dieser Regelung festgehalten werden sollte,	men zu begegnen.	
	müsste zumindest präzisiert werden, dass die Anga-		
	ben gemäss Abs. 2 einzig in Bezug auf Bearbeitun-	Die DSGVO sieht keine Pflicht zur Erstellung eines	
	gen gemacht werden müssen, welche unter Art. 1	Reglements vor. Es handelt sich daher um einen	
	Abs. 1 lit. a und/oder b fallen.	Swiss Finish.	
		Auf einer Dokumentationspflicht, wie sie im VE-DSG	
		vorgesehen war, wurde aufgrund der Eingaben in	
		der Vernehmlassung verzichtet bzw. sie wurde durch	
		die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses der Da-	
		tenbearbeitungen ersetzt. Diese geht weiter als die	
		bisherige Pflicht zur Anmeldung der Datensammlung	
		beim EDÖB.	

6	Unklar, was die Ausführungen auf S. 24 der Erläuterungen zu den Anforderungen an den Inhalt des ADV gemäss Art. 22 Abs. 3 DSGVO bezwecken, zumal diese in Art. 6 E-VDSG nicht vorgesehen sind.	Es müssen neu alle Bearbeitungen in einem Verzeichnis aufgeführt sein. Es nicht erforderlich, an der praxisfernen Pflicht zur Erstellung eines Reglements festzuhalten.  Diese Ausführungen suggerieren, dass der ADV gemäss VDSG 6 den inhaltlichen Anforderungen der DSGVO genügen müsse. Hierfür findet sich indes keine gesetzliche Grundlage. Auch die E-VDSG enthält keine inhaltlichen Vorgaben.	Klarstellung im Erläuterungsbericht, dass die VDSG – anders als die DSGVO – keinen Mindestinhalt an den ADV vorschreibt.
	Streichung der Pflicht zur Sicherstellung einer vertrags- oder gesetzesgemässen Bearbeitung.	"Sicherstellung" der vertrags- und gesetzesgemässen Bearbeitung ist nicht möglich. Analog DSGVO 28 I kann der Verantwortliche nur, aber immerhin verpflichtet werden, nur Auftragsbearbeiter zu beauftragten, welche durch angemessene Massnahmen die Bearbeitung im Einklang mit den Anforderungen des revDSG und den Schutz der Rechte der Betroffenen gewährleisten.	1 Der Verantwortliche, der die Bearbeitung von Personendaten einem Auftragsbearbeiter überträgt, bleibt für den Datenschutz verantwortlich. Er muss sicherstellen, dass die Daten vertrags- oder gesetzesgemäss bearbeitet werden. Er arbeitet nur mit Auftragsbearbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Massnahmen so durchgeführt werden, dass die
	Streichung von Abs. 2, weil der Auslandtransfer separat geregelt ist.	Abs. 2: Auslandtransfers sind separat geregelt (E-VDSG 8), weshalb für diese Regelung keine Notwendigkeit besteht. Sollte an dieser Regelung festgehalten werden, so wäre im letzten Satz zu präzisieren, dass "andernfalls ein geeigneter Datenschutz gemäss Art. 16 Abs. 2 revDSG zu gewährleisten ist."	Bearbeitung im Einklang mit den Anforderungen der Schweizer Datenschutzgesetzgebung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.  2 Untersteht der Auftragsbearbeiter dem DSG nicht, so muss sich der Verantwortliche vergewissern, dass
	Präzisierung des Begriffs "schriftlich", der auch "in Text nachweisbare Formen" umfasst.	Abs. 3: "Schriftlich" dürfte auch andere Formen erfassen, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z.B. E-Mail). Das ist wie in andere Gesetzen (z.B. FIDLEG/FIDLEV) zu präzisieren.	andere gesetzliche Bestimmungen einen gleichwertigen Datenschutz gewährleisten. Andernfalls muss er diesen auf vertraglichem Wege sicherstellen.  3 Handelt es sich beim Verantwortlichen um ein Bundesorgan, so darf der Auftragsbearbeiter die Datenbearbeitung einem Dritten übertragen, wenn das Bundesorgan dies schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, genehmigt hat.

10	Der Empfänger kann nicht verpflichtet werden, "die	Im Erläuterungsbericht (S. 28) ist festgehalten, dass	Klarstellung im Erläuterungsbericht, dass der Emp-
1.0	schweizerischen Datenschutzvorschriften" einzuhal-	der Empfänger verpflichtet werden müsse, "die	fänger nicht verpflichtet werden muss, "die schweize-
	ten. Das ist im Erläuterungsbericht klarzustellen.	schweizerischen Datenschutzvorschriften" einzuhal-	rischen Datenschutzvorschriften" einzuhalten.
		ten. Das ist unzutreffend; er muss die Standardklau-	
		seln einhalten, nicht jedoch Schweizer Datenschutz-	
		recht. So verlangt auch E-VDSG 6 II, dass der Auf-	
		tragsbearbeiter "gleichwertige" Bestimmungen ein-	
		halten muss.	
	Ersatz des Begriffs "Sicherstellung" durch "darauf	Der Exporteur kann nicht "sicherstellen", dass der	1 Gibt der Verantwortliche Personendaten mittels
	hinwirken".	Empfänger die Standarddatenschutzklauseln beach-	Standarddatenschutzklauseln nach Artikel 16 Absatz
		tet; er kann nur, aber immerhin darauf hinwirken.	2 Buchstabe d DSG ins Ausland bekannt, so trifft er
	Präzisierung, dass sich die Angemessenheit der ge-	Dies ist in den Erläuterungen (S. 28) unter Hinweis	angemessene Massnahmen, um sicherzustellen da-
	forderten Massnahmen nach den Umständen im kon-	auf das BJ entsprechend festgehalten und sollte zur	rauf hinzuwirken, dass die Empfängerin oder der
	kreten Einzelfall richte und die Anforderungen insb.	Klarstellung auch in die Verordnung einfliessen.	Empfänger diese beachtet. Die Angemessenheit der
	dann höher seien, wenn es sich um besonders		Massnahmen richtet sich nach den Umständen im
	schützenswerte Personendaten handle.	Der risikobasierte Ansatz bei der Beurteilung von Da-	konkreten Fall und dem Stand der Technik.
		tentransfers in Länder ohne angemessenen Daten-	2 []
		schutz auf Grundlage der SCC ist zu bejahen. Aller-	
		dings ist dieser Ansatz mit Blick auf die Praxishin-	
		weise der EU-Behörden keinesfalls selbstverständ-	
		lich. Entsprechend bedarf es einer Klarstellung in der	
		Verordnung zur Schaffung von Rechtssicherheit.	
NEU	Präzisierung des räumlichen Anwendungsbereichs	Gemäss revDSG 3 I gilt das Gesetz für Sachver-	Folgende Sachverhalte, die im Ausland veranlasst
	des revDSG (Auswirkungsprinzip, Art. 3 I):	halte, die sich in der Schweiz auswirken auch wenn	werden, wirken sich in der Schweiz aus:
		sie im Ausland veranlasst werden. Weder das Ge-	a. das Angebot von Waren oder Dienstleistun-
		setz noch die Verordnung halten fest, ob an die Aus-	gen gegenüber betroffenen Personen in der
		wirkungen weitere Anforderungen zu stellen sind.	Schweiz;
		Eine solche qualifizierte Auswirkung (Spürbarkeit) ist	b. die Beobachtung des Verhaltens von be-
		erforderlich, um Übertreibungen bei der extraterritori-	troffenen Personen, soweit ihr Verhalten in
		alen Anwendung des Schweizer Datenschutzrechts	der Schweiz erfolgt.
		vorzubeugen. Hierzu ist eine Regelung analog zum	
		Marktortprinzip gemäss DSGVO aufzunehmen.	

13	Richtigstellung, dass keine "Basisinformationen" auf	Das revDSG sieht nicht vor, dass die Betroffenen	Richtigstellung im Erläuterungsbericht, dass den
	der ersten Kommunikationsstufe mitgeteilt werden	die "wichtigsten Informationen" auf der "ersten	Betroffenen keine "Basisinformationen" auf der ers-
	müssen.	Kommunikationsstufe" erhalten müssen (vgl. aber	ten Kommunikationsstufe mitgeteilt werden müssen
		Erläuterungen, S. 30). Vielmehr hält revDSG 19 I	und dass auch das Informationsinteresse der Be-
		fest, die Information müsse "angemessen" erfolgen.	troffenen im Einzelfall zu berücksichtigen ist.
		Daraus folgt, dass das die Mitteilung von den jewei-	
		ligen Umständen abhängig ist. Dabei sind auch In-	
		formationsinteresse und die Erwartungen des Be-	
		troffenen zu berücksichtigen: Während er damit	
		rechnen mag, dass sich in einem Vertrag ein Hin-	
		weis auf den die Datenschutzerklärung findet, ist	
		ein solcher auf Visitenkarten, E-Mails oder Briefpa-	
		pier nicht üblich. Sollte sich eine Person dafür inte-	
		ressieren, kann ihr zugemutet werden, die Web-	
		seite des betreffenden Unternehmens zu konsultie-	
		ren. Darum darf es nicht erforderlich sein, in All-	
		tagssituationen – wie bei einer Terminvereinbarung,	
		am Schalter – explizit auf die Datenschutzerklärung	
		hinweisen zu müssen (s. Rosenthal, Das neue Da-	
		tenschutzgesetz, in: Jusletter 16. November 2020,	
		Rz. 99). Zudem wäre ohnehin unklar, welches die	
		"wichtigsten Informationen" sind.	
	Streichung der gesetzlich nicht vorgesehenen Infor-	Der Auftragsbearbeiter hat gemäss revDSG keine	Streichung von Art. 13 VDSG
	mationspflicht des Auftragsbearbeiters.	Informationspflicht (vgl. revDSG 19). Eine solche	
		kann nicht in der VDSG eingeführt werden.	Eventualiter:
	Streichung der unpräzisen Vorgaben für eine ange-	Weil Piktogramme ohnehin nur ergänzend verwen-	4 Der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter
	messene Information. Streichung der unklaren An-	det werden dürfen, sind daran keine zusätzlichen	teilen teilt die Information über die Beschaffung von
	forderungen an Piktogramme.	Anforderungen zu stellen. Zumal aufgrund der Er-	Personendaten in präziser, verständlicher und leicht
		läuterungen nicht klar ist, was mit "maschinenles-	zugänglicher Form mit. Als leicht zugänglich gilt ins-
		bar" gemeint ist.	besondere die Information, welche auf der Web-
			seite des Verantwortlichen abrufbar ist.
			2 Teilt er die Informationen in Kombination mit Pik-
			togrammen mit, die elektronisch dargestellt werden,
			so müssen diese maschinenlesbar sein.

15	Die Informationspflicht bei der Bekanntgabe von Personendaten ist zu streichen.	Diese Informationspflicht entbehrt einer Grundlage im revDSG.	Streichung von Art. 15.
		Auf die Richtlinie (EU) 2016/680 (Schengen-RL) ist für den Privatbereich nicht abzustellen. Die DSGVO sieht keine entsprechend Pflicht vor. Eine Umsetzung ist nicht erforderlich und schafft einen Swiss Finish.	
		Der Auftragsbearbeiter ist gemäss revDSG wie bereits erwähnt nicht Adressat der Informationspflicht.	
		Keine Notwendigkeit: Der Verantwortliche hat bei der Datenbearbeitung ohnehin die Bearbeitungsgrundsätze einzuhalten.	
16	Die Informationspflicht über die Berichtigung, Löschung oder Vernichtung sowie die Einschränkung der Bearbeitung von Personendaten ist zu strei-	Diese Informationspflicht entbehrt einer Grundlage im revDSG.	Streichung von Art. 16.
	chen.	Diese Pflicht wurde im Vorentwurf des DSG vorge- schlagen, im Rahmen der Vernehmlassung jedoch wieder gestrichen. Sie darf entsprechend nicht über die VDSG wieder eingeführt werden.	
		Keine Notwendigkeit: Der Verantwortliche hat bei der Datenbearbeitung ohnehin die Bearbeitungsgrundsätze einzuhalten.	

18	Analog DSGVO 35 IV soll der EDÖB eine Liste er-	Ohne Kriterien und/oder Liste mit Beispielen von	1 Der Beauftragte erstellt eine Liste mit Bearbei-
	stellen und publizieren, welche Bearbeitungen ent-	Bearbeitungen, die eine DSFA erfordern bzw. nicht	tungsvorgängen, für die eine Datenschutz-Folgen-
	hält, für die eine bzw. keine DSFA zu erfolgen hat.	erfordern, besteht eine grosse Rechtsunsicherheit.	abschätzung durchzuführen ist, und veröffentlicht
			diese. Er kann zusätzlich eine Liste mit Bearbei-
	Alternativ oder kumulativ sind Kriterien zu nennen,		tungsvorgängen erstellen und veröffentlichen, für
	wonach ermittelt werden kann, ob eine DSFA		die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforder-
	durchzuführen ist oder nicht.		lich ist.
			2 Der Verantwortliche muss die Datenschutz-Fol-
	"Schriftlich" dürfte auch andere Formen erfassen,		genabschätzung schriftlich oder in einer anderen
	die den Nachweis durch Text ermöglicht (z.B. E-		Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht,
	Mail). Das ist wie in andere Gesetzen (z.B.		festhalten. Sie muss während zwei Jahren nach Be-
	FIDLEG/FIDLEV) zu präzisieren.		endigung der Datenbearbeitung aufbewahrt wer-
	Die Aufbewahrungsfrist ist zu streichen.	Die Dokumentationspflicht gemäss VDSG 18 ent-	<del>den.</del>
		behrt einer gesetzlichen Grundlage (vielmehr wurde	
		sie im Rahmen der Vernehmlassung des VE-DSG	
		durch die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses	
		ersetzt).	
		Zudem besteht der Anreiz, der Dokumentations-	
		pflicht nicht nachzukommen, da diese - im Gegen-	
		satz zu einer Verletzung der Datensicherheit – nicht	
		strafbar ist.	
		Die DSGVO sieht keine Aufbewahrungspflicht vor,	
		womit diese Regelungen einen Swiss Finish dar-	
		stellen.	
	Der Begriff der Schriftlichkeit ist zu präzisieren.	"Schriftlich" dürfte auch andere Formen erfassen,	
		die den Nachweis durch Text ermöglicht (z.B. E-	
		Mail). Das ist wie in andere Gesetzen (z.B.	
		FIDLEG/FIDLEV) zu präzisieren.	

19	Die Auslegung des Begriffs "voraussichtlich" ist falsch und zu korrigieren.	"Voraussichtlich" heisst nicht, dass "in Zweifelsfällen, in welchen das Vorliegen eines hohen Risikos nicht ausgeschlossen kann, eine Meldung erfolgen	Richtigstellung im Erläuterungsbericht, dass in Fällen, wo das Vorliegen eines hohen Risikos nicht ausgeschlossen werden kann, nicht gemeldet wer-
		muss" (so die Erläuterungen, S. 32). Der Begriff	den muss, sondern nur dann, wenn die Verletzung
		"voraussichtlich" setzt vielmehr voraus, dass die	der Datensicherheit höchstwahrscheinlich zu ei-
		Verletzung der Datensicherheit mit höchster Wahr-	nem hohen Risiko führt.
		scheinlichkeit zu einem hohen Risiko führt.	
	Streichung der in der Verordnung gegenüber dem	Gemäss revDSG 24 II hat der Verantwortliche in	1 Der Verantwortliche meldet dem EDÖB bei einer
	Gesetz zusätzlich eingeführten Mindestangaben bei	der Meldung einer Verletzung der Datensicherheit	Verletzung der Datensicherheit:
	einer Meldung einer Verletzung der Datensicher-	"mindestens die Art der Verletzung der Datensi-	a. die Art der Verletzung;
	heit.	cherheit, deren Folgen und die ergriffenen oder vor-	b. soweit möglich den Zeitpunkt und die Dauer;
		gesehenen Massnahmen zu [nennen]". Die E-	c. soweit möglich die Kategorien und ungefähre An-
		VDSG sieht weitere Mindestangaben vor. Die	zahl der betroffenen Personendaten;
		DSGVO sieht keine Angabe von Zeitpunkt und Da-	d. soweit möglich die Kategorien und ungefähre An-
		her der Verletzung vor. Es handelt sich daher um	zahl der betroffenen Personen;
		einen Swiss Finish.	eg. []
	Streichung der über das Gesetz hinausgehenden	E-VDSG 19 II geht über revDSG 20 IV hinaus.	2 []
	generellen Pflicht, die betroffene Person zu infor-	Während das Gesetz eine Information der betroffe-	3 Der Falls der Verantwortliche verpflichtet ist, die
	mieren.	nen Person nur vorschreibt, wenn es zu ihrem	teilt den betroffenen Personen zu informieren, so
		Schutz erforderlich ist oder der EDÖB es verlangt,	teilt er ihnen in einfacher und verständlicher Spra-
		sieht die Verordnung vor, dass der Verantwortliche	che mindestens die Informationen nach Absatz 1
		den betroffenen Personen in einfacher und ver-	Buchstaben a, e, f und g mit.
		ständlicher Sprache mindestens die Informationen	4 []
		nach Absatz 1 Buchstaben a, e, f und g mitteilt.	5 Der Verantwortliche muss die Verletzungen doku-
	Streichung der gesetzlich nicht vorgesehenen Do-	Dokumentationspflicht nach VDSG 19 V entbehrt	mentieren. Die Dokumentation muss alle mit den
	kumentationspflicht nach VDSG 19 V.	einer gesetzlichen Grundlage (vielmehr wurde sie	Vorfällen zusammenhängenden Tatsachen, deren
		nach der Vernehmlassung des VE-DSG durch die	Auswirkungen und die ergriffenen Massnahmen
		Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses ersetzt).	enthalten. Sie ist ab dem Zeitpunkt der Meldung
		Die DSGVO sieht keine Aufbewahrungspflicht vor.	nach Absatz 1 mindestens drei Jahre aufzubewah-
		Es handelt sich daher um einen Swiss Finish. Falls	ren.
		an der Dokumentationspflicht festgehalten werden	
		sollte, ist zu präzisieren, dass nur meldepflichtige	
		Verletzungen aufzubewahren sind.	

		<del>-</del>	
20	Die Auskunftserteilung sollte nicht nur schriftlich, sondern auch in einer anderen durch Text nachweisbaren Form möglich sein.	In den Erläuterungen (S. 34) wird festgehalten: "Es kann hier ferner präzisiert werden, dass zur schriftlichen Form auch die elektronische Form gehört."  Diese Präzisierung ist in die Verordnung aufzunehmen.	1 [] 2 Die Auskunft wird in der Regel schriftlich oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erteilt. Im Einvernehmen mit dem Verantwortlichen oder auf dessen Vorschlag hin kann die betroffene Person ihre Daten auch an Ort und Stelle einsehen. Die Auskunft kann auch mündlich erteilt werden, wenn die betroffene Person eingewilligt hat. 3-4 [] 5 Die betroffene Person hat keinen Anspruch auf Herausgabe von Dokumenten, selbst wenn diese Personendaten enthalten sollten. 5 Der Verantwortliche hat die Gründe für eine Ver-
			weigerung, Einschränkung oder den Aufschub der
			Auskunft zu dokumentieren. Die Dokumentation ist
			mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
	Aufnahme der Präzisierung, dass der Begriff "Daten	In den Erläuterungen (S. 35) wird ausgeführt: "Bei	minuesteris diei barne lang darzabewarnen.
	als solche" insbesondere auch eine Auskunft in ag-	der Einsichtnahme an Ort und Stelle muss die be-	
	gregierter Form zulässt.	troffene Person gleichwohl die Möglichkeit haben,	
		eine Fotokopie bestimmter Akten in ihrem Dossier	
		zu verlangen. Die mündliche Mitteilung von Infor-	
		mationen, zum Beispiel am Telefon, ist ebenfalls	
		möglich, sofern die betroffene Person eingewilligt	
		hat." Es besteht im Rahmen des Auskunftsrechts	
		kein Anspruch auf Herausgabe von Akten bzw. Un-	
		terlagen. Vielmehr ist die Mitteilung nach entspre-	
		chender Debatte vom Gesetzgeber bewusst be- schränkt worden auf die bearbeiteten Personenda-	
		ten "als solche" (revDSG 25 II b). Damit soll na-	
		,	
		mentlich auch die Auskunft in aggregierter Form er- möglicht werden. Dies sollte zwecks Präzisierung in	
		der Verordnung verankert werden.	
		der verbrunding verankert werden.	

	Dokumentationspflicht nach VDSG 20 V ist zu streichen.	Dokumentationspflicht nach VDSG 20 V entbehrt einer gesetzlichen Grundlage(vielmehr wurde sie im Rahmen der Vernehmlassung des VE-DSG durch die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses ersetzt).  Die DSGVO sieht keine Aufbewahrungspflicht vor, womit diese Regelung einen Swiss Finish darstellen.	
		Die Regelung ist ferner unnötig, da aufgrund der Beweislast ohnehin im Interesse des Verantwortli- chen mit Dokumentation den Nachweis erbringen zu können.	
22	Der Fristenbeginn ist zu präzisieren.	Präzisierung erforderlich: Wenn aus dem Auskunftsbegehren nicht hervorgeht, um welche Daten es dem Betroffenen geht und der Verantwortliche um Klarstellung ersucht, beginnt die Frist erst mit dieser Klarstellung zu laufen.	1 Die Auskunft wird innert 30 Tagen seit dem Eingang des Begehrens erteilt. Wenn der Verantwortliche die Auskunft verweigert, einschränkt oder aufschiebt, muss er dies innert derselben Frist mitteilen. Wenn aus dem Begehren nicht hervorgeht, um welche Daten es dem Betroffenen geht und der Verantwortliche um Klarstellung ersucht, beginnt die Frist erst mit dieser Klarstellung zu laufen. 2 []
23	Erhöhung der Beteiligung an den Kosten für eine Auskunftserteilung.	Eine wesentliche Erhöhung der Beteiligung des Betroffenen ist angezeigt, weil der geltende Betrag von CHF 300.00 regelmässig in keinem Verhältnis zum Aufwand steht.	1 [] 2 Die Beteiligung beträgt maximal 5'000.00 Franken. 3 []
24	Klarstellung, dass "Datenportabilität" kein Zwang zu standardisierten Datenbearbeitungssystemen bein- haltet.	Die "Datenportabilität" wurde erst im Rahmen der parlamentarischen Debatte eingeführt. Entsprechend enthält die Botschaft keine Ausführungen dazu. Die Verordnung muss hier Konkretisierungsarbeit leisten.	1 Das Recht der betroffenen Person, sie betreffende Personendaten vom Verantwortlichen heraus zu verlangen oder durch diesen an einen anderen Verantwortlichen übertragen zu lassen, begründet für den Verantwortlichen nicht die Pflicht, technisch kompatible Datenbearbeitungssysteme zu übernehmen oder beizubehalten.

			2 []
26	Es ist zu präzisieren, dass sich die allfällige Pflicht eines KMU zur Führung eines Verzeichnisses nicht auf sämtliche Bearbeitungen erstreckt, sondern auf diejenigen Bearbeitungen beschränkt ist, welche die Voraussetzung(en) triggern.	Der Bundesrat hat gemäss revDSG 12 V Ausnahmen von der Pflicht zur Führung eines Bearbeitungsverzeichnisses vorzusehen für Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und deren Datenbearbeitung ein "geringes Risiko" mit sich bringt. Gemäss E-VDSG 26 bedeutet ein geringes Risiko, dass weder "umfangreich besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet" werden noch "ein Profiling mit hohem Risiko durchgeführt" wird. Alle anderen Bearbeitungen bringen im Umkehrschluss ein geringes Risiko mit sich.  Durch Präzisierung, dass sich die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses ausschliesslich auf diejenigen Bearbeitungen erstreckt, welche die Voraussetzung triggern, kann sowohl dem Schutz der betroffenen Personen als auch den Bedürfnissen der KMU angemessen Rechnung getragen werden (vgl. auch das Positionspapier des EDSA zu Art. 30 Abs. 5 DSGVO).	1 Unternehmen und andere privatrechtliche Organisationen, die am Anfang eines Jahres weniger als 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen, sowie natürliche Personen sind von der Pflicht befreit, ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten zu führen, ausser eine der folgenden Voraussetzungen ist erfüllt:  a. []  b. []  2 Ist eine Voraussetzung nach Abs. 1 Bst. a und/oder b erfüllt, so ist die Verzeichnispflicht auf diejenige bzw. diejenigen Bearbeitungen beschränkt, welche dieser bzw. diesen Voraussetzung bzw. Voraussetzungen zugrunde liegen.  3 Das Bearbeitungsverzeichnis ist schriftlich, oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu führen.
	Es ist ferner zu präzisieren, dass das Verzeichnis nicht schriftlich, sondern auch in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, z.B. elektronisch, geführt werden kann.	Damit ist klargestellt, dass das Verzeichnis auch elektronisch geführt werden kann.	